

**Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag  
(Organschaftsvertrag)**

zwischen

der **VOLKSWOHNUNG GmbH**  
- nachstehend **VOLKSWOHNUNG** genannt -

und

der **VOLKSWOHNUNG Service GmbH**  
- nachstehend **VOLKSWOHNUNG Service** genannt -

Der ursprünglich zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der VOLKSWOHNUNG Bauträger- und Verwaltungs-GmbH (nunmehr VOLKSWOHNUNG Service GmbH) am 20.12.1989 geschlossene Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist aufgrund ergangener Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Neufestlegung der Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 03.04.2019 zur Regelung der Verlustübernahme in Ergebnisabführungsverträgen dahingehend zu ändern, dass ein dynamischer Verweis auf die Regelung des § 302 AktG enthalten sein muss, damit der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag weiterhin seine Gültigkeit behält.

Die Geschäftsführung der VOLKSWOHNUNG GmbH als herrschende Gesellschaft und die Geschäftsführung der VOLKSWOHNUNG Service GmbH als beherrschtes Unternehmen beschließen daher folgende Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages:

Der Satz

„§ 302 AktG findet entsprechende Anwendung.“

wird ersetzt durch

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Die Formulierung in § 1 Absatz 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages:

„Die Volkswohnung ist berechtigt, den Geschäftsführern der Bauträger- und Verwaltungs-Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Bauträger- und Verwaltungs-Gesellschaft haben diese Weisungen zu befolgen.“

wird ersetzt durch

„Die VOLKSWOHNUNG GmbH ist berechtigt, der Geschäftsführung der VOLKSWOHNUNG Service GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der VOLKSWOHNUNG Service GmbH hat diese Weisungen zu befolgen.“  
Die Formulierung in § 1 Absatz 4 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages:

„Die Volkswohnung ist berechtigt, jederzeit in die Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen der Bauträger- und Verwaltungs-Gesellschaft Einsicht zu nehmen und Auskünfte über sämtliche geschäftliche Angelegenheiten der Bauträger- und Verwaltungs-Gesellschaft von deren Geschäftsführern zu verlangen.“

wird ersetzt durch

„Die VOLKSWOHNUNG GmbH ist berechtigt, jederzeit in die Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen der VOLKSWOHNUNG Service GmbH Einsicht zu nehmen und Auskünfte über sämtliche geschäftliche Angelegenheiten der VOLKSWOHNUNG Service GmbH von deren Geschäftsführung zu verlangen.“

§ 4 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wird um Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Bei Vorliegen einer Vertragslücke gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Aufgrund der im Jahr 2012 beschlossenen und eingetragenen Änderung der Firmierung der VOLKSWOHNUNG Bauträger- und Verwaltungs-GmbH in VOLKSWOHNUNG Service GmbH wird demzufolge auch die Firmenbezeichnung im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag angepasst.

Damit hat der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

Karlsruhe, den

VOLKSWOHNUNG GmbH

Karlsruhe, den

VOLKSWOHNUNG Service GmbH